# Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Wittingen (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 21.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Übertragung der Reinigungspflicht, Reinigungspflichtige

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücken die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nicht anderes ergibt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsame Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenbestandteile befestigt sind.
- (3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) Eigentümern von Grundstücken oder ihnen gleichgestellte Personen, die an den nachfolgend aufgeführten Straßen oder Ortsdurchfahrten angrenzen, wird die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst für die Fahrbahnen wegen des erhöhten Verkehrsaufkommens nicht übertragen:

Nr.	Straße	Ortschaft	Ggf. Straßenbezeichnung
1	Bundesstraße 244	Glüsingen	
		Wittingen	Celler Str., Bahnhofstr., Hinden- burgwall, Ernst-Stackmann-Str., Bromer Str.
		Suderwittingen	
	3	Ohrdorf	Hauptstr.
		Zasenbeck	Unter den Eichen, Plastauer Str.
		Plastau	
	<u> </u>	Radenbeck	Wittinger Str., Dorfstr., Bromer Str.
2	Landesstraße 288	Ohrdorf	Am Bahnhof
		Küstorf	
		Teschendorf	
		Schneflingen	

	Boitzenhagen	Bickelsteinstr.
Landesstraße 286	Wittingen	Knesebecker Str.
	Eutzen	
	Knesebeck	Wittinger Str., westl. Teilstück Marktstr., Gifhorner Str.
	Vorhop	Braunschweiger Str.
Landesstraße 282	Wittingen	Salzwedeler Str.
Landesstraße 270	Wittingen	Dammstraße, Uelzener Str.
	Stöcken	
Kreisstraße 21	Zasenbeck	Hanumer Str.
Kreisstraße 123		Hankensbütteler Str.
	Wunderbüttel	
Kreisstraße 109	Knesebeck	Hagener Weg
	Küstorf	
Kreisstraße 29		Lindenstr., Fallerslebener Str.
	Vorhop-Transvaal	
Gemeindestraße	Wittingen	Bahnhofstr. im Bereich des Bus- bahnhofes
	Landesstraße 282 Landesstraße 270 Kreisstraße 21 Kreisstraße 123 Kreisstraße 109 Kreisstraße 29	Landesstraße 286 Wittingen Eutzen Knesebeck  Vorhop  Landesstraße 282 Wittingen  Landesstraße 270 Wittingen Stöcken  Kreisstraße 21 Zasenbeck  Kreisstraße 123 Knesebeck Wunderbüttel  Kreisstraße 109 Knesebeck Hagen Mahnburg Küstorf  Kreisstraße 29 Knesebeck Vorhop-Transvaal

(6) Die Absätze 1 bis 3 und Absatz 5 gelten auch, wenn an einem städtischem Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist. Soweit die Stadt reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

### § 2 Übernahme der Reinigungspflicht durch Dritte

- (1) Reinigungspflichtige nach § 1 dieser Satzung können andere Personen mit der Ausführung der Reinigung beauftragen. Die Beauftragung bedarf der Zustimmung der Stadt Wittingen. Die Stadt kann die Zustimmung jederzeit widerrufen.
- (2) Für die Dauer der mit der Zustimmung der Stadt erfolgten Beauftragung ist nur der Beauftragte zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet.

## § 3 Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung öffentlicher Straßen werden durch die "Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Wittingen" geregelt.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Stadt Wittingen vom 30.10.1975 außer Kraft.

Wittingen, 21.12.2010

### **STADT WITTINGEN**

Der Bürgermeister

(Ridder)